



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik.

235/SONDERT
2
Abf. ltr.
Abf. ltr.
49
Abf. ltr.
L

1980

Berlin, den 27. Februar 1980

Teil I Nr. 7

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 31. 1. 80 | Verordnung über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung — | 49 |
| 31. 1. 80 | Erste Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten — | 53 |
| 4.12. 79 | Anordnung über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) — | 54 |

Verordnung über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung — vom 31. Januar 1980

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit Schutzrechten wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe, Außenhandelsbetriebe, wirtschaftsleitende Organe und staatliche Organe. Die für die volkseigenen Kombinate festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Betriebe, die keinem Kombinat angehören, für wissenschaftliche und andere Einrichtungen sowie für Genossenschaften.

(2) Die Bestimmungen der §§10 bis 15 gelten entsprechend für Rechtshandlungen der Bürger.

(3) Schutzrechte im Sinne dieser Verordnung sind Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, geschützte • industrielle Muster und Warenkennzeichen in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten.

§ 2

Aufgaben des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist für die Weiterentwicklung und ständige Erhöhung der Effektivität der Arbeit mit Schutzrechten in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Es sichert die Durchsetzung der staatlichen Erfordernisse auf diesem Gebiet sowie die Wahrung der staatlichen Interessen bei der Anmeldung von Schutzrechten in anderen Staaten. Es unterstützt die Ministerien, • Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe bei der

Entwicklung einer aktiven Arbeit mit Schutzrechten und der Erfindertätigkeit.

(2) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt die erforderlichen Regelungen auf dem Gebiet der Vertretung in schutzrechtlichen Verfahren durch Anordnung.

(3) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen nimmt im Auftrage des Ministerrates die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften mögliche Einschränkung oder Aufhebung der Wirksamkeit von Ausschließungsrechten vor.

§ 3

Aufgaben der staatlichen Organe

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sind für eine hohe Wirksamkeit der Arbeit mit Schutzrechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne in ihrem Bereich verantwortlich. Sie leiten die ihnen unterstellten Kombinate und Einrichtungen an und kontrollieren deren schutzrechtliche Arbeit. Sie analysieren den Entwicklungsstand, organisieren den Erfahrungsaustausch und verallgemeinern bewährte Erfahrungen bei der Leitung der schutzrechtlichen Arbeit. In ihrer anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit konzentrieren sie sich insbesondere auf

- das Hervorbringen schutzfähiger Ergebnisse durch eine umfassende Entwicklung und Förderung der schöpferischen Arbeit der Erfinder und Urheber von industriellen Mustern,
- die Sicherung eines wirksamen Rechtsschutzes für Erfindungen, Ergebnisse der industriellen Formgestaltung und Warenkennzeichen in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten,
- die Gewährleistung der volkswirtschaftlich erforderlichen Rechtsmangelfreiheit für wissenschaftlich-technische Ergebnisse, Erzeugnisse, Technologien und Verfahren,
- die umfassende Verwertung der geschützten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1979